



## Die häufigsten Fragen zum Kinderbetreuungsgeld NEU

### 1) Wie hoch ist das Kinderbetreuungsgeld?

Ab 1. Jänner 2008 kann man zwischen drei Varianten wählen.

- Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von **14,53 Euro** täglich längstens bis zur Vollendung des 30./36. Lebensmonats des Kindes (entspricht rund 436 Euro monatlich)
- Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von **20,8 Euro** täglich längstens bis zur Vollendung des 20./24. Lebensmonats des Kindes (entspricht rund 624 Euro monatlich)
- Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von **26,6 Euro** täglich längstens bis zur Vollendung des 15./18. Lebensmonats des Kindes (entspricht etwa 800 Euro monatlich)

### 2) Wie lange bekomme ich Kinderbetreuungsgeld?

Kinderbetreuungsgeld gebührt – je nach dem, welche Variante Sie wählen - längstens bis zur Vollendung des 30., 20. bzw. 15. Lebensmonats Ihres Kindes.

Wechseln Sie sich allerdings mit dem zweiten Elternteil im Bezug ab (zweimaliger Wechsel ist möglich, ein Block muss mindestens drei Monate betragen), so verlängert sich der Anspruch – je nach Variante - längstens bis zur Vollendung des 36., 24., bzw. 18. Lebensmonats Ihres Kindes.

### 3) **UMSTIEG auf eine der neuen Varianten (für Geburten bis 31.12.2007)**

Für den Umstieg auf eine der neuen Varianten verwenden Sie bitte das Formular „**Antrag auf KBG für Bezugszeiträume ab 2008**“, das Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger erhalten sowie auf unserer Homepage als Download zur Verfügung steht ([www.bmgfj.gv.at](http://www.bmgfj.gv.at) – Stichwort Kinderbetreuungsgeld).

#### **3a) Wann muss mein Kind geboren sein, damit ich umsteigen kann?**

Es gibt keinen bestimmten Geburtenstichtag. Ein Umstieg ist auch dann möglich, wenn Ihr Kind schon im Jahr 2006 oder 2007 geboren wurde. Kein Umstieg ist möglich, wenn Ihr Kind 2008 geboren wird oder wurde.

Beachten Sie jedoch, dass ein Umstieg naturgemäß voraussetzt, dass Ihr Kind – je nach dem, auf welche Variante Sie umsteigen möchten – sein 20./24. bzw. 15./18. Lebensmonat noch nicht vollendet haben darf (vgl. Punkt 2).

### **3b) Wie funktioniert der Umstieg?**

Den Antrag auf Umstieg können Sie ab 1. Jänner 2008 bis spätestens zum 30. Juni 2008 bei demjenigen Krankenversicherungsträger, bei dem Sie das Kinderbetreuungsgeld ursprünglich beantragt haben, stellen.

Verwenden Sie dazu bitte das Formular „Antrag auf KBG für Bezugszeiträume ab 2008“, das Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger erhalten sowie auf unserer Homepage als Download zur Verfügung steht ([www.bmgfj.gv.at](http://www.bmgfj.gv.at)).

Der neu gewählte Tagsatz wird ab Jänner 2008 ausgezahlt; die Bezugsdauer endet – je nach dem welche Variante Sie gewählt haben und ob Sie sich mit dem zweiten Elternteil abgewechselt haben – spätestens mit Vollendung des 15./18. bzw. 20/24. Lebensmonats Ihres Kindes.

Für Bezugszeiträume vor dem 1. Jänner 2008 gibt es keine Nachzahlungen, d.h. für das Jahr 2006 bzw. 2007 gebühren ausnahmslos monatlich rund 436 Euro.

Der Umstieg ist einmalig möglich und bindet auch den zweiten Elternteil.

### **4) Wenn ich mich für eine Variante entschieden habe, kann ich dann später eine andere Variante wählen?**

Nein, die Wahl der Leistungsart ist bei der erstmaligen Antragstellung zu treffen. Diese Entscheidung ist auch für den zweiten Elternteil bindend und kann nicht mehr abgeändert werden.

### **5) Wie viel darf ich während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld dazu verdienen?**

16.200 Euro (vor 2008: 14.600 Euro) im Kalenderjahr, wobei grundsätzlich alle steuerpflichtigen Einkünfte und Einkunftsteile während des Bezugszeitraumes von Kinderbetreuungsgeld relevant sind (etwa auch Einkünfte aus Vermietung, Einkünfte aus Kapitalvermögen etc.), aber auch Arbeitslosengeld und Notstandshilfe zählen zum Zuverdienst.

Steuerfreie Einkünfte und Einkunftsteile sowie Einkünfte gemäß § 67 EStG (etwa 13., 14. Gehalt) zählen nicht zum Zuverdienst. Im Zweifel hilft Ihnen Ihr Finanzamt bei der Frage, ob bestimmte Einkünfte der Steuerpflicht unterliegen.

Berücksichtigt wird nicht das gemeinsame Familieneinkommen, sondern nur das Einkommen des beziehenden Elternteils (Davon zu unterscheiden: Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld Punkt 13)

## **6) Für welchen Zeitraum muss ich mir meinen Zuverdienst ausrechnen?**

Für jedes Kalenderjahr extra.

Beispiel: Ein Vater bezieht Kinderbetreuungsgeld von 1. Oktober 2008 bis 31. März 2009. Er muss seinen Zuverdienst getrennt für 2008 und 2009 errechnen.

## **7) Wie kann ich mir meinen Zuverdienst ausrechnen?**

Es bestehen zwei Arten von Berechnungsmethoden, eine für unselbstständige Einkünfte und eine für alle anderen Einkünfte. Näheres dazu finden Sie auf unserer Homepage, auf dem Informationsblatt zum Kinderbetreuungsgeld sowie in der Broschüre des Familienministeriums zum Kinderbetreuungsgeld.

Ab 2008 finden Sie auf unserer Homepage außerdem einen Online-Rechner, der Sie bei der Rechenmethode unterstützt. Selbstverständlich steht Ihnen aber auch weiterhin Ihre Krankenkasse bei offenen Fragen zur Berechnungsmethode zur Verfügung.

## **8) Welchen Betrag muss ich zurückzahlen, wenn ich die Zuverdienstgrenze überschreite?**

Hier muss unterschieden werden, wann Sie Kinderbetreuungsgeld bezogen haben!

2002 bis zum 31. Dezember 2007: Haben Sie in einem Zeitraum zwischen 2002 bis zum 31. Dezember 2007 Kinderbetreuungsgeld bezogen und die Zuverdienstgrenze in einem Jahr überschritten, dann gilt, dass das gesamte im entsprechenden Kalenderjahr bezogene Kinderbetreuungsgeld zurückgezahlt werden muss.

Ab 1. Jänner 2008: Für Kinderbetreuungsgeld-Bezugszeiträume ab 1. Jänner 2008 ist bei einer Überschreitung der Zuverdienstgrenze lediglich jener Betrag zurückzuzahlen, der die Zuverdienstgrenze übersteigt (Einschleifregelung).

## **9) Wie wirkt sich die Geburt eines weiteren Kindes auf das Kinderbetreuungsgeld aus?**

Kinderbetreuungsgeld gebührt immer nur für das jüngste Kind. Wird während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld ein weiteres Kind geboren, endet daher

das Kinderbetreuungsgeld für das ältere Kind. Für das neugeborene Kind muss in jedem Fall ein neuer Antrag gestellt werden.

### **10) Ich erwarte Zwillinge, wie viel Kinderbetreuungsgeld steht mir zu?**

Bei Mehrlingsgeburten erhalten Sie für Ihr jüngstes Mehrlingskind Kinderbetreuungsgeld – je nach gewählter Variante - in der vollen Höhe (vgl. Punkt 1). Für jedes weitere Mehrlingskind wird unabhängig von der gewählten Variante jeweils ein einheitlicher Zuschlag in der Höhe von 7,27 Euro täglich (etwa 218 Euro monatlich) gewährt.

### **11) Wirkt es sich auf das Kinderbetreuungsgeld aus, wenn die vorgeschriebenen Mutter-Kind-Pass Untersuchungen nicht gemacht werden?**

Um das Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe zu erhalten, sind 10 Untersuchungen verpflichtend in den vorgeschriebenen Zeiträumen durchzuführen (vgl. Sie dazu den Vordruck im Mutter-Kind-Pass), sonst wird das Kinderbetreuungsgeld halbiert. Das gilt für jede Variante!  
Die Reduzierung auf die Hälfte erfolgt in Hinkunft – je nach gewählter Variante - ab dem 25., 17. bzw. 13. Lebensmonat Ihres Kindes.

### **12) Gibt es für Personen mit geringem Einkommen ein höheres Kinderbetreuungsgeld?**

Nein, allerdings besteht die Möglichkeit, eine Art zinsenlosen Kredit in Form eines Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld zu beantragen. Dieser beträgt 6,06 Euro täglich (entspricht rund 180 Euro monatlich) und ist später an das **Finanzamt** zurückzuzahlen.

#### **13a) Wer hat überhaupt Anspruch auf diesen Kredit?**

- Alleinerziehende, die Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld haben - somit nicht mehr als 16.200 Euro im Kalenderjahr verdienen (vgl. auch Punkte 6-8)
- Paare (in Ehe bzw. Lebensgemeinschaft), wobei der beziehende Elternteil nicht mehr als 16.200 Euro im Kalenderjahr verdienen darf. Der zweite Elternteil ist ebenfalls an bestimmte Grenzen gebunden: Bei einem Kind darf er nicht mehr als 16.200 Euro verdienen, bei zwei Kindern nicht mehr als 20.200 Euro, bei drei Kindern nicht mehr als 24.200 Euro...u.s.w.

*Wurden die Grenzen eingehalten, ist Anspruch auf den Kredit entstanden und es erfolgt zu einem späteren Zeitraum die Rückzahlung an das Finanzamt (Details siehe Punkt 13b).*

*Wurden diese Grenzen **nicht** eingehalten, so fordert die **Krankenkasse** gleich den als Zuschuss ausgezahlten Betrag zurück.*

*Für den Fall dass zB die Grenzen nur in geringem Ausmaß überstiegen wurden, kann*

*es dazu kommen, dass nur ein Teil des Zuschusses von der Krankenkasse zurückgefordert wird. Der restliche Betrag bleibt ein Kredit, der zu einem späteren Zeitpunkt an das Finanzamt zurückzuzahlen ist. (Details siehe Punkt 13b)*

### **13b) Wer muss bis wann diesen Kredit zurückzahlen?**

Sobald sich Ihre Einkommenssituation gebessert hat und Ihr Jahreseinkommen eine bestimmte Grenze übersteigt, wird der Kredit vom Finanzamt zurückgefordert. Die entsprechende Einkommensüberprüfung wird dabei bis zu dem Jahr, in welchem Ihr Kind seinen 15. Geburtstag hat, durchgeführt.

- Alleinerziehende: Wurde der zweite Elternteil bekanntgegeben, ist dieser zur Rückzahlung verpflichtet, ansonsten der alleinerziehende Elternteil selbst, sobald sein steuerpflichtiges Einkommen 14.000 Euro im Kalenderjahr überschreitet.
- Paare (in Ehe bzw. Lebensgemeinschaft): Beide Elternteile sind zur Rückzahlung verpflichtet, sobald ihr steuerpflichtiges gemeinsames Einkommen 35.000 Euro im Kalenderjahr überschreitet.

Stand: November 2007